

**Praktikumsordnung für das Profulfach  
„Erziehungs- und Bildungswissenschaften“  
im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen**

Vom 4. Dezember 2024, berichtigt

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023, folgende Praktikumsordnung beschlossen.

**INHALT**

- § 1 Allgemeines und Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte- oder beauftragter**
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 8 Leistungsnachweis und Bewertung sowie Anerkennung und Anrechnung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

**Allgemeines und Geltungsbereich**

(1) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur fachspezifischen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (im Folgenden: Praktikumsgeber), zugleich als Information und Empfehlung.

(2) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Profulfach Erziehungs- und Bildungswissenschaften im Zwei-Fächer-Bachelorstudium in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

§ 2

**Ziele des Praktikums**

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

- a) die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen;
- b) Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds kennenzulernen;
- c) die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben;
- d) die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern;

- e) Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen anzubahnen und zu stärken;
- f) Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder für weitere Karrierewege zu ermöglichen.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

### § 3

#### **Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz von Studierenden bei einer praktikumsgebenden Organisation (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Der Praktikumsgeber bescheinigt damit auch den zeitlichen Umfang und die Inhalte der abzuleistenden Praktikumsleistungen und regelt die Übernahme der Unfallversicherung.

### § 4

#### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Die Arbeitszeit der Praktikantin oder des Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen, tarifvertraglichen oder spezifischen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeitenden in der praktikumsgebenden Organisation.

(3) Das Praktikum hat in der Regel einen Umfang von 10 Wochen in Vollzeittätigkeit. Das Praktikum wird in einem einschlägigen Berufsfeld in der Regel während der veranstaltungsfreien Zeit abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des sechsten Fachsemesters zu absolvieren.

(4) Äquivalent zu einer Vollzeittätigkeit von zehn Wochen ist ein Praktikum in Teilzeit möglich, welches mindestens einen Gesamtumfang von 380 Arbeitsstunden aufweist und sich maximal über einen Zeitraum von 6 Monaten erstreckt.

(5) Eine Teilung des Praktikums in ein zeitweise Vollzeit- und Teilzeitpraktikum ist möglich, wenn der in Absatz 4 definierte Gesamtumfang eingehalten wird. Eine Kombination von Vollzeit- und Teilzeitpraktikum kann sich anbieten, wenn das Praktikum nicht ausschließlich während der veranstaltungsfreien Zeit absolviert wird, sondern der Praktikumszeitraum auch Veranstaltungszeiten umfasst.

(6) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

## § 5

### **Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter**

- (1) Der Fachbereichsrat ernennt auf Vorschlag eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten.
- (2) Der oder die Praktikumsbeauftragte bzw. die beauftragte Person berät die Studierenden zu den Praktikumsangelegenheiten.

## § 6

### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

- (1) Das Praktikum wird im Rahmen des obligatorischen Praktikumsmoduls des Studiengangs im Umfang von 15 CP wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Dafür ist vor und nach dem Praktikum die Teilnahme an einem Praktikumsbegleitseminar obligatorisch.
- (2) Die Studierenden wählen die Praktikumsstelle in eigener Verantwortung.
- (3) Die Beantragung der Aufnahme eines Praktikums erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.
- (4) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Praktikumsgebers und in der Universität durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten bzw. ein durch die Studienkommission beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers.
- (5) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

## § 7

### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

- (1) Der Praktikumsgeber bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.
- (2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht von 10-15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens bis Ende des Semesters, in dem das Modul abgeschlossen werden soll, abzugeben.
- (3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der praktikumsgebenden Organisation erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Universitätsangehöriger in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

## § 8

### **Leistungsnachweis und Bewertung sowie Anerkennung und Anrechnung**

- (1) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und trägt die Bewertung ins elektronische Prüfungssystem ein.
- (2) Ein an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Studiums absolviertes fachlich einschlägiges Praktikum oder eine abgeschlossene fachlich einschlägige Berufsausbildung kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt bzw. angerechnet werden.
- (3) Einschlägige berufliche oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung bzw. die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

## § 9

### **Information und Evaluation**

- (1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte bzw. eine von der Studienkommission beauftragte Person informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.
- (2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. der beauftragten Person) zuständig. Eine Evaluation erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens aber im Vorfeld einer Re-Akkreditierung des Studiengangs.

## § 10

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 12. Dezember 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen